

Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Installation (AGB-Inst.)
absolute sound GmbH (AGB - Inst.), 63322 Rödermark.

§1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Installation (AGB-Inst.) gelten für die Erbringung von Montage- und Installationsarbeiten. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Installation im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln vor. Im Falle einer abweichenden Regelung gelten diese AGB-Inst.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten insbesondere die Installation sowie die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der von uns gelieferten oder der beim Kunden vorhandenen (Fremd-)Ware.

(2) Grundlage unserer Leistungen ist neben der konkreten Vereinbarung stets der aktuelle Stand der Technik.

(3) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen auch durch Nachunternehmer zu erbringen. Wir werden nur solche Nachunternehmer einsetzen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Installation auf seine Kosten zu unterstützen.

(2) Der Kunde hat zum Schutz von Personen und Sachen am Installationsort die notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Er hat unsere Mitarbeiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Installation von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns bei Verstößen unserer Mitarbeiter gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit uns den Zutritt zum Installationsort verweigern.

(3) Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung und Mitwirkung verpflichtet. Er wird insbesondere

a) etwaige für die Installation und den Betrieb erforderliche Genehmigungen (Behörden, Vermieter, Mitarbeiter) einholen;

b) dafür sorgen, dass die erforderlichen Versorgungsleitungen (230V) vorhanden und mit den entsprechenden Anschlüssen versehen sind. Sie müssen dem aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechen und während der Dauer der Verträge funktionsfähig sein;

c) rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen;

h) am Installationsort für die Aufbewahrung der Teile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für das Installationspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen und Erster Hilfe vorhalten. Im Übrigen

hat er zum Schutz unseres und des Eigentums unserer Mitarbeiter die Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Schutz seines eigenen Eigentums ergreifen würde.

(4) Die technische Hilfeleistung und Mitwirkung des Kunden muss gewährleisten, dass die Installation unverzüglich nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

(5) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

§ 4 Ausführungsfrist/-verzögerung

(1) Eine vereinbarte Installationsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Installation zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Ist eine Frist nicht ausdrücklich vereinbart worden, gilt die Frist als vereinbart, die unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten erforderlich ist, um die gestellte Aufgabe zu erledigen.

(2) Verzögert sich die Installation durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Installation von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.

(3) Sind die zu installierenden Gegenstände vor Abnahme untergegangen oder verschlechtert worden, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, so sind wir berechtigt, den Installationspreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt auch bei jeder anderen Art der Unmöglichkeit der Installation, die wir nicht zu vertreten haben. Eine Wiederholung der Installation kann der Kunde nur verlangen, wenn und soweit uns dies insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an uns zu entrichten.

§ 5 Abnahme

(1) Der Kunde ist zur Abnahme der Installation verpflichtet, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der installierten Geräte stattgefunden hat. Erweist sich die Installation als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der ihm selbst zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Installation als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 6 Gewährleistung

(1) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Kunden, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Materialien, Bauteile oder Software oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so haften wir für diese Mängel nicht, es sei denn, dass der Mangel von uns nachweislich ohne weiteres vorhersehbar war und wir einen entsprechenden Hinweis unterlassen

haben. Ein Hinweis gegenüber dem zuständigen Vertreter des Kunden genügt dabei in jedem Falle.

(2) Unsere Mängelhaftung entfällt ferner bei Fortführung der Arbeiten durch einen anderen Auftragnehmer, oder wenn ohne unser Einverständnis Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzeinrichtungen aller Art ausgeführt werden, oder wenn die Anlage vor Abnahme durch unberechtigte Personen in Betrieb gesetzt wird. Ebenfalls von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden infolge ungenügender Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, fehlerhafter Strom- und Kommunikationsleistungen, unsachgemäßer Bedienung oder Wartung sowie Frost- und Wasserschäden.

(3) Im Übrigen leisten wir Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Der Kunde hat uns Mängel der Installation unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden.

b) Soweit ein Mangel der Installation vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Herstellung einer neuen Installation berechtigt.

c) Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann er Minderung oder – sofern Gegenstand unserer Mängelhaftung keine Bauleistung ist – nach seiner Wahl Rücktritt verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden grundsätzlich kein Rücktrittsrecht zu.

d) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde den Wert des mangelfreien Anteils der Leistung nicht vergütet hat; § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Ausbau- und Einbaukosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus und kannte er das Nichtvorliegen des Mangels oder hätte er dies erkennen können, sind uns die hieraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten sind pauschaliert und betragen 100,00€ je unberechtigter Mängelrüge. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen, jedoch von uns kein Recht, Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornamerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(6) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht in einem Bauwerk bzw. einem Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in 6 Monaten ab Abnahme.

§ 7 Ersatzleistungen des Kunden

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Installationsort beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so

ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Stand Juli 2024